

Stand Mai 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fetzer GmbH & Co. KG Kies- und Betonwerke

Nachfolgende Geschäftsbedingungen der Fetzer GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fetzer) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, mit der Fetzer in Geschäftsbeziehung tritt, ohne dass dies einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit der natürlichen Person zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, mit denen Fetzer in Geschäftsbeziehung tritt, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

I. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsinhalt

1. Angebote von Fetzer erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Prospekte, Rundschreiben und sonstige Produktbeschreibungen sind keine Angebote zum Abschluss eines Vertrages.

2. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Kunde verantwortlich, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Mit der Annahme der Bestellung durch Fetzer kommt der Vertrag mit dem Kunden zu Stande, wobei Fetzer die Annahme entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware erklärt.

Wird eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt, bestimmt sich der Umfang der von Fetzer vertraglich geschuldeten Leistungen nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise von Fetzer ab Werk und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird eine Lieferung nach außerhalb des Werkes an eine Lieferstelle vereinbart, fallen zusätzliche Transportkosten an. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen einer Erhöhung der Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses erfolgen sollen.

3. Soweit nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungen von Fetzer innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Gutschrift auf unserem Bankkonto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Verzugszinsen werden gegenüber Unternehmern i. H. v. 9 Prozentpunkten und gegenüber Verbrauchern i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend gemacht. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Zahlungen sind für Fetzer kosten- und gebührenfrei zu leisten. Wechsel werden von Fetzer nicht als Zahlungsmittel angenommen.

5. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Unternehmer können ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferung

1. Liefertermine und Liefer-/Leistungsfristen (Lieferfristen) richten sich nach den schriftlichen Vereinbarungen, die Fetzer mit dem Kunden getroffen hat. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zwischen Fetzer und dem Kunden vereinbart werden.

2. Höhere Gewalt sowie Ereignisse, welche Fetzer die Erbringung der vertraglichen Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hindernde Ereignisse) -hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen usw.-, auch wenn sie bei Lieferanten von Fetzer oder deren Unterpelieferanten eintreten, verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus. Dies gilt nicht, wenn Fetzer den Eintritt der hindernden Ereignisse zu vertreten hat.

Die Verlängerungswirkung tritt auch ein, wenn die hindernden Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich Fetzer in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn Fetzer den Eintritt des Verzugs zu vertreten hat.

Statt die Verlängerung der Lieferfristen in Anspruch zu nehmen, ist Fetzer wahlweise berechtigt, wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Fetzer würde in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und vom Kunden bereits erbrachten Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

3. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere dass die Angaben des Kunden bei Abruf der Ware richtig und vollständig gemacht werden. Verzögerungen, welche auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden bei Abruf der Ware zurückgehen, verlängern die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Fetzer die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geratet ist.

5. Wird eine Auslieferung an eine außerhalb des Werks befindliche Stelle vereinbart, muss das Transportbetonfahrzeug diese Stelle ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten und tragfähigen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist dieser Anfuhrweg nicht ermöglicht, haftet der Kunde Fetzer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn der Kunde hat das Nichtvorhandensein des geeigneten Anfuhrweges nicht zu vertreten.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werks geht diese Gefahr mit der Übergabe der Ware an der Anlieferstelle auf den Kunden über.

Die Anlieferstelle ist dort erreicht, wo das Anlieferfahrzeug die öffentliche Straße verlässt.

2. Der Übergabe der Ware steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich Fetzer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller diesbezüglicher Nebenforderungen (z.B. Zinsen) vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich Fetzer das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Fetzer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Fetzer auf Wunsch des Unternehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

2. Der Kunde ist verpflichtet, Fetzer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

3. Fetzer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Z. 2 dieser Bestimmung -gegenüber Verbrauchern nur nach erfolglosem Ablauf einer dem Verbraucher gesetzten angemessenen Frist zur Leistung- vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Unternehmer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware, also Ware an der Fetzer (Mit-) Eigentum zusteht, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Unternehmer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Fetzer ab. Fetzer ermächtigt den Unternehmer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Unternehmer wird stets namens und im Auftrag für Fetzer vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, Fetzer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Fetzer das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde Fetzer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Fetzer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an Fetzer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Fetzer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

6. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag auf Kosten des Kunden die Herausgabe der Waren zu verlangen.

VI. Gewährleistung und Mängelrüge

Für Mängel der gelieferten Waren leistet Fetzer Gewähr wie folgt:

1. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Fetzer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

2. Ist der Käufer Unternehmer, leistet Fetzer für Mängel der gelieferten Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nacherfüllung.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur unerheblichen Pflichtverletzung, insbesondere bei unerheblichen Mengen steht dem Kunden allerdings ein Rücktrittsrecht nicht zu.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5. Ist der Käufer Unternehmer, so bestehen Gewährleistungsrechte nur dann, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung der Waren schriftlich bei Fetzer anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Im Falle der Geltendmachung offensichtlicher Mängel hat der Unternehmer Fetzer eine Überprüfung der Ware zu ermöglichen.

6. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von Fetzer besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

7. Wählt der Kunde wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleiben die Waren beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem Wert der mangelhaften Waren. Dies gilt nicht, wenn Fetzer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Unternehmer ein Jahr, beginnend ab Ablieferung der Waren. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre beginnend ab Ablieferung der Waren.

Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 5 dieser Bestimmung).

Vorstehende Gewährleistungsfristen gelten nicht

- wenn Fetzer Vorsatz oder Arglist vorwerfbar ist,
- wenn die von Fetzer gelieferten Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich bei der Ware selbst um ein Bauwerk handelt,
- wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Waren verlangt werden kann,

- im Falle eines Schadensersatzanspruchs wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

9.

Als Beschaffenheit der Liefergegenstände gelten gegenüber Unternehmern nur die Produktbeschreibung sowie die in der Auftragsbestätigung insoweit getroffenen Vereinbarungen. Öffentliche Äußerungen, Prospekte oder Rundschreiben stellen daneben keine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Waren dar.

10.

Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde von Fetzer nicht.

11.

Gegenüber Unternehmern entfällt die Gewährleistung, wenn der Unternehmer die von Fetzer gelieferte Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert, es sei denn, der Mangel wurde nicht durch die Vermengung oder Veränderung verursacht.

VII. Haftung

1.

Fetzer haftet für jede fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), insbesondere von Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet würde, wesentliche Rechte des Kunden oder wesentliche Pflichten von Fetzer ausgehöhlt würden und von Pflichten, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst möglich wird.

2.

Im Übrigen haftet Fetzer lediglich für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Fetzer, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für sämtliche Fälle von Schadensersatz neben der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3.

Die Haftung von Fetzer auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, wenn Fetzer einem Verbraucher wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Kardinalpflichten oder wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen sonstigen Verhaltens von Fetzer, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet. Die Haftungsbegrenzung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gilt weiter nicht, wenn Fetzer einem Unternehmer wegen vorsätzlicher Verletzung von Kardinalpflichten oder wegen eines vorsätzlichen sonstigen Verhaltens von Fetzer haftet.

4.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Fetzer nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger Produzentenhaftung haftet. Sie gelten weiter nicht bei einer Haftung, die auf einer von Fetzer übernommenen Garantie oder einem Beschaffungsrisiko von Fetzer beruht, sowie bei einer Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten weiterhin nicht, soweit Fetzer Deckungsschutz einer Haftpflichtversicherung genießt.

VIII. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten von Fetzer (Eigenüberwachung) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die gelieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

IX. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Fetzer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

X. Schlussbestimmungen

1.

Bei Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist für alle gegenseitigen Ansprüche ausschließlicher Erfüllungsort Gundelfingen.

2.

Mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird für sämtliche Streitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen als Gerichtsstand die Zuständigkeit des für den Sitz der von Fetzer zuständigen Amtsgerichts bzw. Landgerichts vereinbart, sofern kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

3.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

